



Jugendordnung des Fußballverbandes Niederrhein e.V.

Inhalt

Jugendordnung	3
Präambel.....	3
§ 1 Ziele und Träger der Jugendarbeit	3
§ 2 Organisation der Jugendarbeit	4
§ 3 Organisation im Verein	4
§ 4 Organisation im Kreis	4
§ 5 Organisation im Fußballverband Niederrhein e.V.	7
§ 6 Änderung der Jugendordnung	10
§ 7 Allgemeine Bestimmungen.....	10

Jugendordnung

Präambel

In dem Bewusstsein, dass das Fußballspiel den jungen Menschen besonders anspricht, in der Überzeugung, dass das Fußballspiel ein geeignetes Mittel zur Erziehung des jungen Menschen zur Persönlichkeit und zur Mitverantwortung darstellt und in der Absicht, außerschulisch sportliche und außersportliche Kinder- und Jugendarbeit zu leisten, gibt sich der Fußballverband Niederrhein e.V. folgende Jugendordnung, für die Kinder und Jugendliche aller Geschlechter unter dem Begriff „Junior“ gleichermaßen gilt und die zusammen mit den Jugendordnungen des Westdeutschen Fußballverbandes und des Deutschen Fußball-Bundes sowie der Satzung des Fußballverbandes Niederrhein e.V. Grundlage der Arbeit im Kinder- und Jugendfußball ist.

§ 1 Ziele und Träger der Jugendarbeit

Die Jugend im Fußballverband Niederrhein e.V. soll das Fußballspiel als Grundlage sportlicher Jugendarbeit pflegen und fördern. Es soll der Verbesserung der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit dienen und die Lebensfreude wecken und steigern.

Ein weiteres Ziel der Jugendarbeit ist die Heranbildung von kritischen, mündigen und zur aktiven Mitarbeit bereiten Jugendlichen. Um dies zu erreichen, sollen von der gesicherten Erkenntnis ausgehend, dass die Jugendarbeit in einem Sportverein in hohem Maße geeignet ist, zur Selbsterziehung, Urteils- und Kritikfähigkeit beizutragen, ein im Vertrauen in das eigene Vermögen begründetes Selbstverständnis zu finden und ein gemeinschaftsförderndes soziales Verhalten zu erlernen - junge Menschen insbesondere angeleitet werden, nach demokratischen Grundsätzen mitzubestimmen, in ihren Jugendabteilungen im Rahmen der Gesamtorganisation selbst Verantwortung zu tragen, Beziehungen zwischen Menschen in einer Gemeinschaft zu erkennen, Konflikte bewusst und fair auszutragen und ihre Ursachen auszuräumen, gemeinschaftlich zu handeln und fähig und bereit zu sein, notwendige Kritik konstruktiv zu üben.

Hierbei gilt es, die positiven Bildungseinflüsse aus Elternhaus, Schule, Kirche, Beruf und Verbänden zu erkennen und durch die sportliche außerschulische Jugendarbeit wirksam zu ergänzen.

Schließlich soll die Jugend des Fußballverbandes Niederrhein e.V. Begegnungen mit der Jugend des In- und Auslandes suchen und fördern, Beziehungen zu anderen Verbänden der Jugendarbeit und des Sports pflegen und mit den Trägern öffentlicher Verantwortung auf allen Ebenen zusammenarbeiten.

Die Jugendarbeit im Fußballverband Niederrhein e.V. wird getragen von Mitarbeitern, die satzungsmäßig gewählt oder in ihr Amt berufen werden. Ihre Zahl und Eignung müssen durch Werbung, Ausbildung und Weiterbildung ständig vergrößert werden.

§ 2 Organisation der Jugendarbeit

In der Jugend des Fußballverbandes (FVN-Jugend) sind die Fußballjugendabteilungen der Vereine des Fußballverbandes Niederrhein e.V. sowie die im Jugendbereich satzungsgemäß gewählten oder durch zuständige Gremien in ihr Amt berufenen Mitarbeiter zusammengefasst.

§ 3 Organisation im Verein

1. Im Verein ist die Fußballjugend in der Fußballjugendabteilung zusammengefasst.
2. Die Organe der Vereinsfußballjugend sind der Vereinsfußballjugendtag und der Vereinsfußballjugendausschuss.
3. Ordentliche und außerordentliche Vereinsfußballjugendtage regeln die Vereinssatzung und Vereinsjugendordnung. Ein Vereinsfußballjugendtag sollte im Allgemeinen alle zwei Jahre stattfinden. Der Vereinsfußballjugendtag setzt sich zusammen aus den Jugendlichen und allen Mitarbeitern der Fußballjugendabteilung. Vereinssatzung und Vereinsjugendordnung bestimmen die Aufgabe des Vereinsfußballjugendtages.
4. Die Zusammensetzung des Vereinsfußballjugendausschusses richtet sich nach Vereinssatzung und Vereinsjugendordnung.

§ 4 Organisation im Kreis

1. In der Jugend der Fußballkreise des FVN sind die Fußballjugendabteilungen der Vereine des Kreises sowie die in Verein und Kreis im Jugendbereich satzungsgemäß gewählten oder durch zuständige Gremien in ihr Amt berufenen Mitarbeiter zusammengefasst. Berufene Mitarbeiter haben kein Stimmrecht.
2. Die Organe der Jugend des Fußballkreises sind der Kreisjugendtag und der Kreisjugendausschuss. Die Rechtsprechung obliegt dem Kreisjugendsportgericht.
3. Es gibt ordentliche und außerordentliche Kreisjugendtage und den Kreisen wird aufgegeben, Arbeitstagungen durchzuführen. Ein ordentlicher Kreisjugendtag findet jeweils in den Jahren statt, in denen der ordentliche Verbandstag des FVN durchgeführt wird; er ist spätestens vier Wochen vor dem ordentlichen Jugendtag des FVN durchzuführen. Bezüglich der Einberufung, der Tagesordnung, der Stellung von Anträgen und der Durchführung der Abstimmungen und Wahlen gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 20 bis 25 der FVN-Satzung. Ein außerordentlicher Kreisjugendtag ist vom Kreisjugendausschuss innerhalb von 2 Monaten unter Beachtung der Ladungsfrist von 3 Wochen durchzuführen, wenn mehr als die Hälfte

der stimmberechtigten Fußballjugendabteilungen der Vereine des Kreises diesen Antrag schriftlich stellen. § 26 Abs. 1 und 2 der FVN-Satzung gelten entsprechend.

4. Der Kreisjugendtag setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Kreisjugendausschusses und den Delegierten der Vereine, die von den Vereinsfußballjugendtagen zu wählen sind. Jedes ordentliche Mitglied des KJA hat eine Stimme. Die Mitglieder des KJSG nehmen am Kreisjugendtag beratend teil. 35 Auf jede Fußballjugendabteilung, die mit mindestens einer Mannschaft am Spielbetrieb teilnimmt, entfallen zwei Stimmen. Nehmen mehr als sechs Jugendmannschaften einer Abteilung am Spielbetrieb teil, erhält diese Abteilung insgesamt drei Stimmen. Nehmen mehr als zwölf Jugendmannschaften einer Abteilung am Spielbetrieb teil, erhält diese Abteilung insgesamt vier Stimmen. Nehmen mehr als achtzehn Jugendmannschaften am Spielbetrieb teil, erhält diese Abteilung insgesamt fünf Stimmen. (Stand 1.1. d. Jahres, in dem der Kreisjugendtag stattfindet). Alle anderen Vereine, die über einen gewählten Jugendvorstand verfügen, aber mit keiner Mannschaft am Spielbetrieb teilnehmen, erhalten eine Stimme. Darüber hinaus kann von jeder Fußballjugendabteilung ein aktiver Jugendlicher entsandt werden. Die jugendlichen Delegierten haben kein Stimmrecht.
5. Der Kreisjugendtag hat insbesondere die Aufgaben,
 - a) Richtlinien für die Jugendarbeit im Kreis und für die Tätigkeit des Kreisjugendausschusses zu geben,
 - b) Anträge zu Ordnungen im Jugendbereich zu beraten und zu verabschieden bzw. zum Verbandsjugendtag weiterzugeben,
 - c) über die Entlastung des Kreisjugendausschusses und Kreisjugendsportgerichtes nach Entgegennahme der Berichte zu beschließen,
 - d) den Kreisjugendausschuss und das Kreisjugendsportgericht zu wählen,
 - e) die Delegierten zu den Jugendtagen des FVN und des WDFV zu wählen,
 - f) über Anträge, die zum Kreisjugendtag gestellt worden sind, zu beraten und zu beschließen.
6. Die Versammlung der Jugendleiter wird vom Kreisjugendausschuss mindestens einmal jährlich einberufen. Sie setzt sich zusammen aus dem Kreisjugendausschuss und den Vorsitzenden der Vereinsfußballjugendausschüsse (Vereinsjugendleiter). Die Versammlung berät den Kreisjugendausschuss.
7. Der Kreisjugendausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und vier bis sieben Beisitzern. Beim Zusammenschluss von zwei Kreisen kann der KJA des neuen Kreises für eine Legislaturperiode aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden

sowie der maximalen Anzahl der bisherigen Beisitzer der betroffenen Kreisjugendausschüsse bestehen. Der KJA gibt sich eine eigene Geschäftsverteilung.

Er hat die Aufgaben:

- a) die Jugend des Fußballkreises zu vertreten,
- b) den Juniorenspielbetrieb des Fußballkreises zu planen und zu leiten,
- c) den Jugendbereich des Fußballkreises zu verwalten und über die ihm zufließenden Mittel zu befinden,
- d) Bedarfe von Qualifizierungsangeboten für die Mitarbeiter in den Jugendabteilungen der Vereine zu erkennen sowie zu erfragen und an den Kreis-Qualifizierungs-Beauftragten (KQB) zwecks Umsetzung weiterzuleiten,
- e) die Vereinsjugendausschüsse zu beraten,
- f) die Zusammenarbeit mit den Tageseinrichtungen für Kinder und den Schulen zu fördern und
- g) die Entwicklung des Mädchenfußballs besonders zu fördern.

Der Kreisjugendausschuss kann mit Zustimmung des Kreisvorstandes Mitarbeiter, die Mitglied eines kreisangehörigen Vereins sein müssen, mit der Durchführung besonderer Aufgaben beauftragen. Diese Mitarbeiter können auf Beschluss des Kreisjugendausschusses an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

In Rechtsangelegenheiten ist das Kreisjugendsportgericht in 1. Instanz zuständig. Berufungsinstanz ist das Verbandsjugendsportgericht. Bei Beschwerden gegen Verwaltungsentscheidungen ist der Kreisjugendausschuss in 1. Instanz zuständig. Beschwerdeinstanz ist der Kreisvorstand.

8. Das Kreisjugendsportgericht besteht aus einem Vorsitzenden und bis zu fünf Beisitzern. Beim Zusammenschluss von zwei Kreisen kann das KJSG des neuen Kreises für eine Legislaturperiode aus einem Vorsitzenden sowie der maximalen Anzahl der bisherigen Beisitzer des KJSG bestehen.

Der Vorsitzende und die Beisitzer sind auf dem Kreisjugendtag zu wählen. In der konstituierenden Sitzung wählen die gewählten KJSG-Mitglieder den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des KJSG dürfen nur in der Rechtsprechung tätig sein. Das Kreisjugendsportgericht wird durch den Vorsitzenden einberufen.

Das Kreisjugendsportgericht ist zuständig für Verfahren im Jugendbereich gegen Vereine oder Mitglieder von Vereinen, sowie zur Entscheidung von Streitigkeiten aus Anlass des Jugendspielverkehrs auf Kreisebene und des Spielverkehrs der

überkreislichen Ligen bis einschließlich der Zwischenligen (Junioren und Juniorinnen). Welches KJSG bei Fällen der überkreislichen Ligen zuständig ist, wird in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen geregelt oder vom Vorsitzenden des VJSG bestimmt. § 16 der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO/WDFV) bleibt unberührt.

Die Verfahren richten sich nach den Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO/WDFV) sowie den Bestimmungen der §§ 24 bis 32 der JSpO/WDFV.

Die Gebühren betragen für die Verfahren, soweit mündlich verhandelt wird, vor den Kreisjugendsportgerichten 25,00 Euro.

§ 5 Organisation im Fußballverband Niederrhein e.V.

1. Die Jugend des Verbandes ist eigenständig; sie führt und verwaltet sich nach Maßgabe der Satzung des FVN sowie nach Maßgabe der Jugendordnungen des DFB, des WDFV und dieser Jugendordnung selbst. Sie entscheidet über die Verwendung ihrer zufließenden Mittel. Sie bleibt dem Präsidium des Verbandes gegenüber verantwortlich. Die Jugend des Verbandes ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Die Organe der FVN-Jugend sind der Jugendtag, der Jugendbeirat und der Jugendausschuss. Die Rechtsprechung obliegt dem Verbandsjugendsportgericht.

2. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage. Ein ordentlicher Jugendtag findet jeweils in den Jahren statt, in denen der ordentliche Verbandstag des FVN durchgeführt wird; er ist vom Verbandsjugendausschuss einzuberufen. Er ist spätestens drei Wochen vor dem ordentlichen FVN-Verbandstag und spätestens drei Wochen vor dem ordentlichen WDFV-Jugendtag durchzuführen. Bezüglich der Einberufung, der Tagesordnung, der Stellung von Anträgen und der Durchführung der Abstimmungen und Wahlen gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 20 bis 25 der FVN-Satzung.

Außerordentliche Jugendtage können vom Jugendausschuss nach Anhörung des Jugendbeirates und Zustimmung des Präsidiums in dringenden Fällen jederzeit einberufen werden.

§ 26 Abs. 1 und 2 der FVN-Satzung gilt entsprechend.

3. Der Jugendtag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Kreise,
 - b) den Mitgliedern des Jugendbeirates.

Die Zahl der Kreisdelegierten beträgt 60. Diese Zahl wird nach den spielenden Jugendmannschaften der einzelnen Kreise am 1.1. d. J., in dem der Jugendtag stattfindet, festgelegt. Darüber hinaus kann von jedem Kreis ein aktiver Jugendlicher entsandt werden. Die jugendlichen Delegierten haben kein Stimmrecht. Die Mitglieder der Verbandsausschüsse und die VJSG-Beisitzer nehmen am Jugendtag beratend teil.

4. Der Verbandstag des FVN als oberstes Organ des Landesverbandes überträgt auf den Verbandsjugendtag durch Satzung und Ordnungen insbesondere die Aufgaben,
 - a) Richtlinien für die Jugendarbeit und für die Tätigkeit des Jugendausschusses zu geben,
 - b) Ordnungen im Jugendbereich zu beraten und zu verabschieden,
 - c) über die Entlastung des Jugendausschusses und des Verbandsjugendsportgerichts nach Entgegennahme der Berichte zu beschließen
 - d) den Jugendausschuss und das Verbandsjugendsportgericht zu wählen,
 - e) über Anträge, die zum Jugendtag gestellt worden sind, zu beraten und zu beschließen.
5. Der Jugendausschuss besteht aus seinem Vorsitzenden, dem Vorsitzenden der Kommission Schule und Kita, dem Vorsitzenden der Kommission Mädchenfußball, dem Vorsitzenden der Kommission Jugendspielbetrieb, dem Vorsitzenden der Kommission Talentförderung, einem Mitglied für Jugendrechtsfragen, bis zu zwei Mitgliedern für Aufgaben und Projekte im Kinder- und Jugendfußball, sowie einem Mitglied als Vertreter der jungen Generation. Dieser darf zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Jugendausschuss wählt aus seinen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden und gibt sich eine eigene Geschäftsverteilung. Für besondere Aufgabenbereiche können zusätzliche Kommissionen gebildet werden.

Der Jugendausschuss kann Mitarbeiter mit der Durchführung besonderer Aufgaben beauftragen. Bei Bedarf können diese Mitarbeiter an den Sitzungen des Jugendausschusses beratend teilnehmen. Der Jugendausschuss hat die Aufgaben,

- a) die FVN-Jugend zu vertreten,
- b) den Jugendbereich des FVN zu verwalten,

- c) Bedarfe von Qualifizierungsangeboten für die Mitarbeiter in den Jugendabteilungen der Vereine und für die Jugendinstanzen zu erkennen sowie zu erfragen und an den Qualifizierungsausschuss weiterzuleiten,
- d) den Junioren- und Juniorinnenspielbetrieb des FVN zu planen und zu leiten,
- e) nationale und internationale Begegnungen durchzuführen,
- f) die Arbeit der Kreisjugendausschüsse zu koordinieren.
- g) Maßnahmen in Schule und Kita zu unterstützen und Kooperationen zwischen Schule/Kita und Vereinen zu fördern,
- h) nachhaltige Projekte sowie Modellprojekte im Kinder- und Jugendfußball zu planen und durchzuführen,
- i) talentierte Juniorinnen und Junioren zu sichten und zu fördern.

Scheidet ein Mitglied des VJA während der Amtszeit aus, kann der Jugendausschuss nach Zustimmung durch den Jugendbeirat und mit Genehmigung des Präsidiums einen Nachfolger benennen, der bis zur Neuwahl kommissarisch mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen beauftragt wird.

In Rechtsangelegenheiten ist das Verbandsjugendsportgericht in 1. Instanz zuständig. Berufungsinstanz ist das Verbandsjugendgericht des WDFV. Beschwerdeinstanz ist das Präsidium.

6. Der Jugendbeirat wird vom Jugendausschuss mindestens zweimal jährlich einberufen. Er besteht aus dem Jugendausschuss, dem Vorsitzenden des Verbandsjugendsportgerichts oder seinem Stellvertreter und den Vorsitzenden der Kreisjugendausschüsse. Beim Zusammenschluss von zwei Kreisen kann der Jugendbeirat für eine Legislaturperiode zusätzlich noch um den stellvertretenden Vorsitzenden des neuen Kreisjugendausschusses ergänzt werden. Ist ein Vorsitzender des KJA verhindert bzw. gehört er dem VJA als Mitglied an, so kann er sich durch ein Mitglied seines KJA vertreten lassen. Dieser Vertreter hat im Jugendbeirat Sitz und Stimme. Der Jugendbeirat berät den Jugendausschuss und genehmigt den Haushaltsplan für den Jugendbereich des FVN. Der Haushaltsplan der Jugend ist Teil des Haushaltsplanes des Verbandes.
7. Das Verbandsjugendsportgericht besteht aus einem Vorsitzenden und bis zu fünf Beisitzern. Der Vorsitzende und die Beisitzer sind auf dem Verbandsjugendtag zu wählen. In der konstituierenden Sitzung wählen die gewählten VJSG-Mitglieder den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und die Beisitzer dürfen keinem KJSG angehören. Ist dies der Fall, so muss er innerhalb von 6 Monaten aus dem KJSG ausscheiden. Die Mitglieder des VJSG dürfen nur in der

Rechtsprechung tätig sein. Das Verbandsjugendsportgericht wird durch den Vorsitzenden einberufen.

Das Verbandsjugendsportgericht ist Beschwerde- und Berufungsinstanz bei Verfahren vor den Jugendsportgerichten der Kreise. Es ist in 1. Instanz zuständig zur Entscheidung über Streitigkeiten aus Anlass des Jugendspielverkehrs auf Verbandsebene, ausgenommen der überkreislichen Ligen bis einschließlich der Zwischenligen (Junioren und Juniorinnen). § 25 der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO/WDFV) bleibt unberührt. Die Verfahren richten sich nach den Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO/WDFV) sowie den Bestimmungen der §§ 24 bis 32 der JSpO/WDFV.

Die Gebühren betragen für die Verfahren, soweit mündlich verhandelt wird, vor dem FVN-Verbandsjugendsportgericht 100,00 Euro, vor dem Jugendsportgericht WDFV 100,00 Euro, vor dem Verbandsjugendgericht WDFV 200,00 Euro.

Vereine, die mit ihren 1. Mannschaften in der Kreisliga B, C oder D spielen, sowie Vereine ohne Herren- oder Frauenmannschaften und Vereinsmitglieder, haben in allen Fällen nur die Hälfte der Gebühren zu zahlen. Für Beschwerdeverfahren werden die Gebühren um die Hälfte ermäßigt.

§ 6 Änderung der Jugendordnung

1. Der Verbandsjugendtag kann mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen Änderungen der Jugendordnung beschließen. Anträge können durch den Verbandsjugendausschuss oder einen Kreisjugendtag gestellt werden.
2. Der Jugendbeirat kann mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen Bestimmungen der Jugendordnung aufheben oder ändern, wenn dies im Interesse des Verbandes aus sportlichen oder rechtlichen Gründen notwendig wird, die Einberufung eines außerordentlichen Jugendtages aus sachlichen oder finanziellen Gründen aber nicht gerechtfertigt ist. Der Beschluss ist durch den nächsten Jugendtag zu bestätigen. Geschieht dies nicht, tritt der Beschluss des Jugendbeirates mit der Entscheidung des Jugendtages außer Kraft.
3. Ausgenommen von dieser Regelung ist § 5 Abs. 5, zu dessen Änderung es eines Beschlusses des Verbandstages FVN nach § 21 der FVN-Satzung bedarf.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen

Soweit diese Jugendordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Satzung und die Ordnungen des Fußballverbandes Niederrhein, die Satzung und die Ordnungen des Westdeutschen Fußballverbandes und die Satzung und die Ordnungen des Deutschen Fußball-Bundes entsprechend.

Stand: 9.05.2025